

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1922

48 (3.8.1922)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 48

Karlsruhe, den 3. August

1922

Inhalt:

Nr. 252. Bezeichnung der Behörden und sonstigen Stellen der Reichsbahn.

Nr. 253. Mitwirkung der Betriebsräte bei Anforderung von Geräten.

Nr. 254. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Freiwillige Weiterversicherung.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 252. Bezeichnung der Behörden und sonstigen Stellen der Reichsbahn.

(Pr. Prb 1. Nr. M 1376.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. O. 2. 1733 vom 6. Juli 1922.

1. Die Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen haben in Zukunft die Bezeichnung „Reichsbahndirektion“ (abgekürzt RBD) zu führen. Der Ortsname ist der Bezeichnung anzufügen, z. B. „Reichsbahndirektion Berlin“.

2. Die übrigen Stellen (die zentralen Ämter, Betriebsdirektionen, Ämter, Inspektionen usw. und die Dienststellen), bei denen die Zugehörigkeit zur Reichsbahn nicht aus der Bezeichnung hervorgeht, haben vor ihrer bisherigen Bezeichnung die Worte „Deutsche Reichsbahn“ zu führen, also z. B.

Deutsche Reichsbahn
Eisenbahn-Betriebsamt Berlin 1.

3. Die Anschriften an den Gebäuden, insbesondere die Schilder, sind mit obigen Anordnungen sofort in Übereinstimmung zu bringen, soweit nicht unter 4 für die Dienststellen einschränkende Vorschriften gegeben sind. Bei den Reichsbahndirektionen ist die Hinzufügung des Ortsnamens hierbei nicht erforderlich.

Bei alten Schildern genügt es nicht, die jetzt unzutreffenden Bezeichnungen (z. B. „Königlich preussisches“) zu streichen, es ist vielmehr das ganze Schild neu zu streichen oder neu anzufertigen. Sind mehrere Stellen in einem Gebäude untergebracht, so genügt es bei mehreren zusammenstehenden Anschriften, wenn die Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn“ nur einmal angebracht wird.

4. Bei den Dienststellen sind Zusätze, die die Zugehörigkeit zu den früheren Länderbahnen ausdrücken, zu beseitigen. Im übrigen ist bei Gebäudeanschriften der Dienststellen der Zusatz „Deutsche Reichsbahn“ nur da anzubringen, wo er zur Unterscheidung von benachbarten Anlagen fremder Bahnunternehmungen erforderlich erscheint.

II. Die Bezirksstellen und das Werkstättenamt Durlach sowie die Hilfsbüro und Zentralanstalten haben bis 1. September 1922 hierher anzuzeigen, daß die Siegel und Stempel in ihrem Dienstbereich gemäß vorstehendem Erlaß geändert sind. Die Bahnbaumin spektionen haben diese Anzeige auch für die Anschriften an den Gebäuden zu erstatten.

Nr. 253. Mitwirkung der Betriebsräte bei Anforderung von Geräten.

(A 8. Mat 4.)

Der Betriebsrat ist vorstellig geworden, die örtlichen Betriebsräte möchten, wenn die Dienststellen Geräte, besonders Werkzeuge anfordern, gehört werden, damit die Betriebsräte Gelegenheit nehmen könnten, etwaige besondere, der Hebung der Wirtschaftlichkeit dienende Anliegen der Arbeiter in bezug auf die Beschaffenheit der Geräte vorzubringen.

Wo im Bedingearbeit gearbeitet wird, findet eine derartige Mitwirkung der Betriebsräte gemäß Anlage 5 zum Reichslohntarif Abschnitt B Ziffer 5 Absatz 2 bereits statt.

Wir ersuchen die Dienststellen, wo die Bedingearbeit der Einführung noch harret, jetzt schon ebenso zu verfahren.

Ist Anlaß zu Klagen über die Beschaffenheit vom Magazin gelieferter Geräte oder auch Stoffe gegeben, so werden die Dienststellen die Beanstandungen sofort dem Materialamt zur weiteren Verfolgung übergeben.

Nr. 254. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Freiwillige Weiterversicherung.

(A 5. Zb 100.)

I. Der Kassenvorstand hat im Hinblick auf die schon im vorigen, namentlich aber im laufenden Jahre sehr beträchtlich gestiegenen und immer noch weiter steigenden Kosten der Kranken- und Wochenhilfe, ferner mit Rücksicht auf die in der diesjährigen Ausschußsitzung genehmigte Einführung von Sterbegeld für Familienmitglieder beschlossen, die freiwillige Weiterversicherung bei der Eisenbahnbetriebskrankenkasse nunmehr nach Maßgabe der neuen Bestimmungen unter Ziffer 5 des § 3 der Satzung — zu vgl. Ziffer I, 4 der Verfügung Nr. 29 im Amtsblatt Nr. 6/1922 — zu regeln und zu diesem Behufe folgende Richtlinien aufgestellt:

a) Hinsichtlich der derzeitigen Weiterversicherten.

1) Die noch im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehenden Weiterversicherten sind mit Wirkung vom 7. August l. J. (d. i. mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Lohnstufen XVIII—XXI) unter Zugrundelegung ihres tatsächlichen Dienstinkommens einzustufen. Der Kassenvorstand stützt sich bei dieser Maßnahme auf einen Bescheid des Herrn Reichsarbeitsministers vom 17. Februar 1922, wonach es zulässig ist, in Anwendung der Bestimmungen des § 313 a der Reichsversicherungsordnung (S. 8 Ziffer 5 der Satzung) den Weiterversicherten auch über diejenige Stufe, der er beim Ausscheiden aus der Versicherungsanstalt angehörte, hinaus zu versetzen und verweist ferner auf die Begründung des § 313 a Reichsversicherungsordnung in dem bezüglichen Gesetzentwurf, in dem es heißt:

„Die starke Geldentwertung bringt es mit sich, daß auch diejenigen Personen, welche in ihrer bisherigen Klasse oder Stufe mit deren nach dem alten Geldwert bestimmten Abgrenzung verblieben sind, und mehr noch diejenigen, welche in eine niedere Klasse oder Stufe übergetreten sind, jetzt Beiträge leisten, die zu den tatsächlichen Kosten der Klasse nicht annähernd mehr im richtigen Verhältnis stehen. Sie erhalten damit eine besonders billige Krankenpflege auf Kosten der übrigen Versicherten, namentlich der Pflichtversicherten. Es erscheint deshalb nur billig, wenn den Kassenvorständen das Recht eingeräumt wird, die Heraufsetzung dieser Mitglieder in eine höhere Klasse oder Stufe zu verlangen, in der die eigenen Kosten der Klasse gedeckt werden.“

2) Bei den aus dem Dienst ausgeschiedenen Personen sind die „Einkommensverhältnisse“ (dieses Wort ist nicht gleichbedeutend mit „Einkommen“, es sind vielmehr auch sonstige Verhältnisse zu berücksichtigen) genau zu ermitteln, insbesondere ist auch bei Rentenempfängern festzustellen, ob und welches Einkommen sie noch aus anderen Quellen (Landwirtschaft usw.) haben. Bei Weiterversicherten, die sich ohne Verdienst im Haushalte des Familienvorstandes befinden (z. B. ehemalige Schrankenwärterinnen, Familienbeihilfen im Abfertigungsdienst) sind die Einkommensverhältnisse des Familienhauptes nach billigem Ermessen zu berücksichtigen.

b) Hinsichtlich der künftig aus der Pflichtversicherung ausscheidenden Mitglieder.

Als Regel soll gelten, daß das Mitglied, wenn es nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auch weiterhin im Eisenbahndienst verbleibt, in seiner seitherigen Lohnstufe weiterzuversichern ist. Der Kassenvorstand behält sich vor, von Zeit zu Zeit festzustellen, ob etwa wegen Verbesserung der Einkommensverhältnisse eine Höhereinstufung gerechtfertigt ist. Im übrigen sind — also auch bei denjenigen Personen, die aus dem Eisenbahndienst ausscheiden — für die Festsetzung der Lohnstufe im allgemeinen die Richtlinien unter a 1 und 2 maßgebend.

II. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Die Dienststellen haben bei den noch im Dienst stehenden seitherigen Weiterversicherten (I a 1) die neue Lohnstufe und den entsprechenden Beitragsatz unter Zugrundelegung des tatsächlichen Dienstinkommens alsbald festzustellen, in der Mitgliederliste vorzumerken und den Beteiligten mit dem Bemerkten bekanntzugeben, daß die erhöhten Beiträge vom 7. August l. J. an zu entrichten sind. Mitglieder, die erklären, unter den obwaltenden Umständen die Weiterversicherung aufgeben zu wollen, sind vorschriftsgemäß abzumelden. Dem Kassenvorstand ist die Neueinstufung in der Weise mitzuteilen, daß anlässlich der Aufstellung der Beitragslisten für August nicht nur der neue Beitragsatz in der hierfür bestimmten Spalte sondern auch der der Neueinstufung zugrundegelegte Jahresbetrag des Dienstinkommens in der Beitragsliste vorgemerkt wird. Letztere Angabe hat in Spalte 13 (Bemerkungen) des Abschnitts für August zu erfolgen.

2) Bei den aus dem Dienst ausgeschiedenen seitherigen Weiterversicherten (I a 2) wird der Kassenvorstand unter Inanspruchnahme der Dienststellen die Einkommensverhältnisse ermitteln, darnach die Lohnstufe bestimmen und diese den Dienststellen und durch deren Vermittlung den Mitgliedern bekanntgeben mit Weisung für die Weiterbehandlung, wenn etwa gegen die Höhereinstufung Einspruch erhoben wird.

3) Wird von künftig aus der Pflichtversicherung ausscheidenden Mitgliedern (I b) freiwillige Weiterversicherung unter Versetzung in eine niedere Lohnstufe beantragt, so ist zu verfahren, wie folgt:

a) Bei den im Dienste der Verwaltung verbleibenden Mitgliedern ist der Antrag unter Hinweis auf die vom Kassenvorstand ausgegebenen Richtlinien abzulehnen und, falls keine Einwendungen geltend gemacht werden, Anzeige der freiwilligen Weiterversicherung mit dem vorgeschriebenen Vordruck zu erstatten. Wird dagegen vom Mitglied Einspruch erhoben, so ist dies unter Bekanntgabe der vorgebrachten Gründe und Äußerung hierzu dem Kassenvorstand mitzuteilen, der nach Prüfung Bescheid erteilt. Bis dahin ist mit der Vorlegung der Anzeige der freiwilligen Weiterversicherung noch zuzuwarten.

b) Bei den aus dem Dienste ausscheidenden Mitgliedern haben die Dienststellen ebenfalls unter Berücksichtigung der Richtlinien die Einkommensverhältnisse der Ausscheidenden tunlichst genau zu ermitteln und dem Kassenvorstand bekanntzugeben. Bestehen gegen die Angaben des Ausscheidenden Bedenken, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen. Der Kassenvorstand bestimmt nach Prüfung die Lohnstufe und verfährt sodann wie oben bei Ziffer 2 angedeutet. Bis zum Eingang der Mitteilung des Kassenvorstandes ist mit der Vorlegung der Anzeige der freiwilligen Weiterversicherung noch zuzuwarten.

4. Bei Ziffer I, 4 der Verfügung Nr. 29 im Amtsblatt Nr. 6/1922 und Ziffer II, 2 Schlußsatz der Verfügung Nr. 99 im Amtsblatt Nr. 19/1922 ist an geeigneter Stelle die Verfügung hinzuweisen.